

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) – Drucksache 15/2563 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wie folgt:

Zu Nummer 1 (Verzicht auf Günstigerprüfungen und verfahrensmäßige Vereinfachung des Wegfalls der Freibeträge)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 2 (Verbot der Zweifachbesteuerung ist bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 3 (Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen erhalten)

Die Bundesregierung lehnt die Bitte des Bundesrates ab.

Das Steuerprivileg der Kapitallebensversicherung passt nicht in das vorgesehene System der nachgelagerten Besteuerung gesicherter Altersvorsorge. Bei der gesicherten Altersvorsorge handelt es sich um Vorsorgeprodukte, bei denen die tatsächliche Verwendung für die Altersversicherung gewährleistet ist. Deshalb dürfen die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung alternativ auch der Altersvorsorge dienen könnten, jedoch nicht zwingend dazu dienen müssen. Bei diesen Anlagepro-

dukten überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage.

Zu Nummer 4 (Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten)

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dadurch, dass die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 63 EStG auf Beiträge zu Direktversicherungen ausgeweitet wird. Dies entspricht den Forderungen der Versicherungswirtschaft; anhängige Verfahren werden damit gegenstandslos. Durch diese die Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Direktversicherung begünstigende Maßnahme, die per Saldo erhebliche Steuerminderungen nach sich zieht, erhalten die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung durch die Erweiterung in § 3 Nr. 63 EStG einerseits und die Abschaffung des § 40b EStG andererseits nun einen einheitlichen Förderrahmen.

In die (begrenzte) Steuerfreiheit für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, die bisher nur Pensionsfonds und Pensionskassen betrifft, werden ab 1. Januar 2005 die Beiträge für eine Direktversicherung einbezogen. Damit können insbesondere auch Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, in denen den Arbeitnehmern hinsichtlich des Anspruchs auf Entgeltumwandlung keine nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse angeboten wird, von der Möglichkeit der steuerfreien und bis 2008 sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung Gebrauch machen.

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersver-

sorgung für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse geleistet werden, wird aufgehoben, denn die Pauschalbesteuerung als klassischer Fall der sog. vorgelagerten Besteuerung passt nicht mehr in ein Besteuerungssystem, welches auf eine sog. nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen ausgerichtet ist. Um Schlechterstellungen für den einzelnen Arbeitnehmer zu vermeiden sind großzügige Übergangsregelungen vorgesehen.

Zu Nummer 5 (Verbesserungen bei der Riester-Rente)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 6 (Einführung von Rentenbezugsmitteilungen)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 7 (Quellenabzugsverfahren prüfen)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 8 (Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften bei ausländischem Wohnsitz)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 – § 10 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a – § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 12 (Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c – § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 13 (Artikel 11 – § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG)

Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Klarstellung für nicht erforderlich.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist – ebenso wie bereits nach geltendem Recht der Versorgungsfreibetrag – von § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG erfasst. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG gehört zum Jahreseinkommen der nach § 19 Abs. 2 EStG „steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen“. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 EStG-E setzen sich die steuerfreien Versorgungsbezüge – und damit gleichbedeutend der Betrag von Versorgungsbezügen, der steuerfrei bleibt – aus dem Versorgungsfreibetrag und dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zusammen. Angesichts des demnach eindeutigen Wortlautes beider Normen besteht kein wohngeldrechtliches Klarstellungsbedürfnis.

Es ist auch sachgerecht, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei Pensionären (nach dem unverändert bleibenden § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG) wohngeldrechtlich zum Jahreseinkommen gehört:

Zum einen steht der Zuschlag zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung. Dem steht nicht entgegen, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerrechtlich die Absenkung des Werbungskosten-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG-E ausgleichen soll.

Zum anderen ist es auf Grund des Gleichheitssatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) geboten, dass die gesamten Versorgungsbezüge der Pensionäre – mithin auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag – zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen rechnen. Denn auch bei Rentnern bewirkt § 10 Abs. 2 Nr. 1.3 WoGG-E, dass die Leibrenten (nach wie vor) in voller Höhe zum Jahreseinkommen gehören. Eine unterschiedliche Behandlung beider Gruppen wäre nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 14 (Artikel 12 – § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG)

Die Ausführungen zu Nummer 13 gelten für § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG entsprechend.